



Verhandelt

zu Berlin

am 30. Juli 2024

Vor dem Notar

Dr. Arnfried Krause

Lennéstraße 9, 10785 Berlin

erschien heute

**zum Zwecke der Beurkundung
der Gründung einer gemeinnützigen**

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist:
 1. die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs.2 S.1 Nr.7 AO)
 2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke (§ 52 Abs.2 S.1 Nr.25 AO)
- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Durchführung und Veröffentlichung von Interviews - sowohl in Schrift als auch per Video oder Podcast – in den Bereichen Volksbildung und Ehrenamt. Im Rahmen dessen sollen Interviews von Personen veröffentlicht werden, die wegweisende Bücher publiziert oder sich für zukunftssträchtige Projekte engagiert haben insbesondere in den Themenbereichen Umweltbewusstsein, persönliche Entwicklung und Demokratie.
 - Betrieb eines Internetportals zur Veröffentlichung von Text, Ton oder Videomaterial in den in § 2 dieser Satzung genannten Bereichen. Dabei werden Beiträge veröffentlicht, die in Kooperation mit Hochschul- und Universitätsstudenten entstanden sind. In diesen Beiträgen können Studenten Gestaltungsmöglichkeiten unserer Gesellschaft und damit derer eigenen Zukunft entwerfen; sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Workshops für interessierte Teilnehmer, in welchem über aktuelle Themen debattiert und diskutiert wird insbesondere in den Bereichen Natur, Ökonomie und Finanzwirtschaft.
- (4) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verwendet werden.